

TARIFORDNUNG

für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Schalchen

gültig ab 01.09.2023

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für folgende Kinder beitragspflichtig:

1. für die Betreuung ab 13.00 (Nachmittagsbetreuung) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
2. für die Betreuung für Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018:
 - a) sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 - b) die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.Wenn a) oder b) nicht möglich sind, ist
 - c) das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.Bsp. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;

- bei freiberuflich Tätigen (z.Bsp. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälte, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).
- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum **Einkommen zählen auch** alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.Bsp.
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld
 - Notstandshilfe
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - AMFG-Beihilfen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen **nicht** zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (10) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht 1 Woche vor dem nächsten Monatsersten nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten und zwar:
1. für die Betreuung ab 13.00 (Nachmittagsbetreuung) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;

2. für die Betreuung für Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate vorgeschrieben und wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (5) Bei Einrichtung eines Saisonkindergartens wird der Elternbeitrag gesondert berechnet und vorgeschrieben.
- (6) Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat ermäßigt. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen. Das Fernbleiben aufgrund eigener Interessen wird in der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- (7) Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquot berechnet.
- a) Für Semesterferien und Karwoche wird der Elternbeitrag bei fristgerechter Abmeldung (ganze Woche) aliquot berechnet.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt lt. aktueller Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung:
1. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über **keinen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 2. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über **einen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 %
und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 %
des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr mittels Beschluss des Gemeindevorstandes ermäßigt oder zur Gänze

nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

- (3) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitragsbemessungsgrundlage heranzuziehen ist, von der GIS gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind.
Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:
1. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über **keinen Hauptwohnsitz** in **Oberösterreich** verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
 2. für den **Nachmittagstarif** für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die über **einen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei der Inanspruchnahme des
 - Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme und des
 - Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig den Kindergarten Schalchen, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt, die **keinen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben:
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage.
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird der Tarif für:
- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Alle Elternbeiträge werden kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet.

§ 7

Materialbeiträge (Werkbeiträge)

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 81 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres eingehoben.
- (2) Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird der Beitrag aliquot für die Zeit von Eintritt bis Ende des Kindergartenjahres berechnet.
- (3) Bei vorzeitigem Austritt erfolgt eine Rückzahlung für den Zeitraum des Nicht-Besuches.
- (4) Bei Saisonkindergarten wird der der Materialbeitrag entsprechend nachverrechnet.
- (5) Die Materialbeiträge werden kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet.

§ 8

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 7 sind indexgesichert.

Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

§ 9

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag lt. jeweils gültigen Hebesatz pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro pro Kind vorgeschrieben. Dieser Beitrag wird einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres in der Höhe von 110 Euro für 11 Monate im Vorhinein eingehoben.
 - a. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Monate im Vorhinein eingehoben.
 - b. Bei vorzeitiger Abmeldung vom Kindergartenbus erfolgt eine Rückzahlung für den Zeitraum der Nicht-Inanspruchnahme des Transportes.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Gebührensätze in dieser Verordnung verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.